

Kinderpornographie und liberale Rechtsordnung

In den letzten Monaten wurde ziemlich viel über sexuellen Mißbrauch an Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie gesprochen. Sowohl die tragischen Ereignisse in Belgien wie auch die internationale Konferenz in Stockholm waren der Anlaß für Forderungen nach einer strengeren Gesetzgebung in diesen Fragen. Der folgende Beitrag¹ beschäftigt sich nur mit einer dieser Fragen, und zwar mit der Frage der Kinderpornographie. Dabei untersucht der Autor, welche Argumente ein liberaler Staat mobilisieren kann, um eine strengere Regelung der Produktion und des Konsums von Kinderpornographie durchzusetzen.

1. Definitionsfragen

Das Problem der Kinderpornographie fängt schon mit ihrer Definition an, wobei diese Probleme mit den Problemen einer Definition von Pornographie überhaupt zusammenhängen². Eine Definition von Kinderpornographie, mit der ein Gesetzestext über Kinderpornographie notwendigerweise beginnen muß, will er die Bestimmung seines Gegenstandes nicht den Entscheidungen der Verwaltungen oder der Richter überlassen, sollte nämlich so gefaßt sein, daß sie nicht zu weit greift, und Darstellungen verbietet, die in keiner Weise als pornographisch bezeichnet werden können. Eine strikte Definition ist in diesem Kontext besser als eine Liste von Ausnahmen am Ende des Gesetzestextes. So dürfen etwa Abbildungen nackter Kinder in Biologiebüchern nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen - selbst wenn Pädophile diese Abbildungen als pornographische Darstellungen benutzen können. Desweiteren dürfen auch Eltern nicht belangt werden, die ihr nackt spielendes Kind fotografieren, um eine Erinnerung an den oder die Kleine in diesem oder jenem Alter zu haben³. Geschützt bleiben müssen auch die großen Kunstwerke, in denen oft nackte Kinder oder Jugendliche dargestellt sind - wie etwa in Davids 'Amor und Psyche'.

Nimmt man diese einschränkenden Faktoren in Betracht, so könnte man für eine Definition von Kinder-

pornographie folgenden - selbstverständlich noch verbesserungsfähigen - Definitionsvorschlag machen. Eine bestimmte Darstellung soll genau dann als 'kinderpornographisch' gelten, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- (i) Kinder werden so dargestellt, daß ihre Geschlechtsmerkmale zu sehen sind und/oder sie werden als Teilnehmer eindeutig sexueller Handlungen dargestellt;
- (ii) die Kinder wurden dargestellt, um eine sexuelle Erregung bei einem Betrachter hervorzurufen.

Von diesen zwei Bedingungen ist natürlich die zweite die wichtigste, da sie es erlaubt, die drei vorher angesprochenen Fälle auszuschließen. Weder der Autor eines Biologiebuches, noch die Eltern, die ihren Zweijährigen im Sommer nackt am Strand der belgischen Küste fotografieren, noch ein Künstler wollen oder wollten eine sexuelle Erregung beim Betrachter hervorrufen - wiewohl ihre Darstellungen eine solche Erregung hervorrufen können. Insofern können ihre Darstellungen nackter Kinder nicht als pornographisch gelten. Ebenfalls nicht pornographisch wären sogenannte Zitate von Kinderpornographie in einem wissenschaftlichen Kontext - z.B. wenn ich diesem Artikel ein Foto aus einer kinderpornographischen Zeitschrift als Illustration beifügen würde⁴.

Man könnte u.U. diesen beiden m.E. konsensfähigen Bedingungen noch eine dritte Bedingung hinzufügen, die allerdings Anlaß zu Diskussionen geben könnte. Diese dritte Bedingung könnte in etwa folgendermaßen lauten:

(iii) die Darstellungen wurden zu kommerziellen Zwecken bzw. nicht (nur) für den eigenen 'Bedarf' produziert.

Indem diese dritte Bedingung in die Definition integriert wird, trifft die Definition zwar nicht mehr auf solche Fälle zu, in denen Eltern Kinderpornographie zum alleinigen Zweck ihrer eigenen sexuellen Befriedigung produzieren, es wird aber auf die kommerzielle Dimension der Kinderpornographie hingewiesen, und der Gesetzgeber könnte damit deutlich machen, woran es ihm in erster Linie gelegen ist - an der Zerstörung der Kinderpornographieindustrie⁵.

Von einer Kinderpornographieindustrie zu sprechen ist keineswegs übertrieben. So erwähnt etwa Raymond Poulin, daß es 1976 in den USA mehr als 250 pornographische Zeitschriften gegeben hat, in denen Kinder dargestellt wurden, und daß 1983 in den USA 40% der Gesamteinnahmen der Pornographie aus der Kinderpornographie stammten⁶. Das amerikanische Justizministerium schätzte die Gewinne der Kinderpornographie weltweit auf zwischen 2 bis 3 Milliarden Dollar, und es ging auch davon aus, daß in den USA allein schon über eine Million Kinder für pornographische Zwecke gefilmt oder fotografiert wurden⁷. Für Deutschland gibt Alice Schwarzer einen Jahresumsatz von 400 Millionen Mark an⁸. Diese Zahlen zeigen, daß es sich bei der Kinderpornographie nicht um ein marginales Phänomen handelt, sondern daß wir es vielmehr mit einem blühenden Wirtschaftszweig zu tun haben, dessen Entwicklung parallel zur Entwicklung der Medien verläuft. Es fällt nämlich auf, daß die Verbreitung der Pornographie überhaupt sehr stark medienabhängig ist, wobei vor allem die Rolle der Fotografie, des Films und dann neuerdings des Internet hervorzuheben sind⁹.

2. Der liberale Staat

Wenn wir einmal davon ausgehen, daß wir das definitorische Problem mit einiger Zufriedenheit gelöst haben, stellt sich die eigentliche Frage, nämlich die Frage, ob und inwiefern ein liberaler Staat ein Recht hat, die Produktion und den Konsum von Kinderpornographie rechtlich zu regulieren - wobei der Begriff der Regulation hier alles, von einer totalen Freigabe bis zu einem totalen Verbot, begreifen soll. Ich will mich im folgenden mit dieser präzisen Frage auseinandersetzen, und so tun, als ob es möglich wäre, diese Frage zu diskutieren, ohne gleichzeitig die Frage der Regulation von Pornographie überhaupt aufzuwerfen¹⁰. Ich will dabei zunächst die Idee des liberalen Staates kurz erläutern.

Der liberale Staat kennzeichnet sich in erster Linie dadurch, daß er seinen Bürgern ein Höchstmaß an Freiheiten garantiert¹¹. Die Ursprünge des liberalen Staates lassen sich bis ins 17. Jahrhundert verfolgen, als die blutigen Religionskriege noch in jedermanns Bewußtsein waren. Man kann den liberalen Staat in

gewissem Sinne als Lösung der durch die Religionskriege aufgeworfenen Probleme ansehen. Der liberale Staat sollte ein Staat sein, der es allen Religionsgemeinschaften erlaubt, Gott auf die für sie jeweils richtige Art und Weise zu verehren, vorausgesetzt, sie halten sich an bestimmte minimale Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Der liberale Staat bildete somit eine Art Rahmenordnung bzw. garantierte eine solche minimale Rahmenordnung. Er überließ es seinen Bürgern, sich für eine bestimmte Religionsgemeinschaft zu entscheiden und verhielt sich neutral gegenüber den konkurrierenden Gemeinschaften. In unseren modernen säkulären Gesellschaften garantiert der liberale Staat ein friedliches Zusammenleben zwischen allen möglichen, sich immer mehr individualisierenden Auffassungen des Guten. Der liberale Staat ist somit, allgemeiner formuliert, eine institutionelle Antwort auf den religiösen und ethischen Pluralismus.

Zu den wesentlichen Rechten die vom liberalen Staat anerkannt werden, gehören die Gewissensfreiheit und die Ausdrucksfreiheit. Wiewohl die liberalen Theoretiker des 19. Jahrhunderts, wie z.B. John Stuart Mill in *On Liberty*, die Ausdrucksfreiheit vor allem als Freiheit des Ausdrückens politischer oder sozialer Ideen verstanden - und in diesem Sinne ist die Ausdrucksfreiheit eine *conditio sine qua non* der Demokratie -, wurde sie nach und nach in einem allgemeineren Sinne interpretiert, so daß fortan nicht mehr nur der Ausdruck eines propositionalen Gehalts - einer Aussage, also - darunter fällt, sondern auch der Ausdruck von Gefühlen, oder der Ausdruck des ei-

*Wenn man mich tätschelt
wie einen Hund,
dann wird es mir doch gleich
zu bunt.*



in: "Kein Anfassen auf Kommando"

Der liberale Staat versucht, jedem ein möglichst großes System von Rechten zu garantieren, wobei sich innerhalb dieses Systems verschiedene Rechte gegenseitig beschränken - und Rechte nur durch andere Rechte beschränkt werden dürfen.

genen Selbst. Parallel zu diesem Recht auf einen freien Ausdruck von Gedanken, Gefühlen, etc., wurde auch ein Recht auf einen freien Zugang zum Ausdruck von Gedanken, Gefühlen, etc. eingeklagt, da, so die Überlegung, man sein eigenes Selbst nur dann weiter entfalten kann, wenn man es mit dem Ausdruck der Gedanken, Gefühle, etc. anderer nährt. Diesen Rechten auf einen freien Ausdruck und auf einen freien Zugang liegt natürlich ein als fundamentales Recht angesehenes Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zugrunde. Ein solches Recht wird etwa in Artikel 2 des deutschen Grundgesetzes explizit anerkannt - seine Reichweite aber auch gleichzeitig eingegrenzt.

Dabei wurde, und das ist ein wichtiges Element in der Diskussion, mehr und mehr vom Wert des Gesagten, Dargestellten oder Ausgedrückten abgesehen. Dieser Punkt wurde kürzlich besonders von Michael Sandel angesprochen und kritisiert, und zwar speziell im Zusammenhang mit der Pornographie¹². Für den amerikanischen *Supreme Court* ist die Ausdrucksfreiheit der Pornographen genauso schützenswert wie die Ausdrucksfreiheit dieser oder jener politischen Partei.

3. Die Produktion von Kinderpornographie: Argumente und Gegenargumente

Aus diesen Überlegungen könnte man jetzt versuchen, ein Recht auf die Produktion und den Konsum von Kinderpornographie abzuleiten. So könnte etwa ein Produzent behaupten, die Herstellung von Kinderpornographie erlaube es ihm, genauso wie einem Künstler, der mit Holz oder Stein arbeitet, sich und seine sexuellen Phantasien auszudrücken. Er könnte ebenfalls behaupten, er wolle durch seine Produkte ausdrücken, daß Geschlechtsverkehr mit Kindern 'gut' ist und einen anstrebbaren Lebensstil darstellt¹³. Was den Konsumenten betrifft - um diese Argumente schon gleich vorwegzunehmen -, so könnte er darauf aufmerksam machen, daß er ein Recht hat, sich über alle möglichen Arten der Sexualität zu informieren - ohne dadurch auch gleich jede Art der Sexualität zu praktizieren, über die er sich informiert. Und Pornographie, und spezieller Kinderpornographie, ist dabei eine wichtige Informationsquelle, die ihm deshalb nicht durch ein Verbot vorenthalten werden darf¹⁴.

Gegen dieses Argument muß zunächst, ganz allgemein, darauf hingewiesen werden, daß auch in einem liberalen Staat den individuellen Rechten Schranken gesetzt sind. Der liberale Staat versucht, wie John Rawls es sehr schön in seiner *Theory of Justice* gezeigt hat, jedem ein möglichst großes System von Rechten zu garantieren, wobei sich innerhalb dieses Systems verschiedene Rechte gegenseitig beschränken - und Rechte nur durch andere Rechte beschränkt werden dürfen. Demnach wäre konkret zu fragen, welche individuellen Rechte die Produktion von Kinderpornographie verletzt. Und um diese Frage zu beantworten, braucht man kein Rechtsexperte zu sein.

Der Gebrauch von Kindern für die Produktion von Kinderpornographie verletzt zunächst deren Selbstwertgefühl, und dies unabhängig davon, ob es zu sexuellen Tätigkeiten im eigentlichen Sinne des Wortes kommt oder nicht. Ein Kind, das für pornographische Zwecke gebraucht wird, wird lediglich als Mittel, und nicht zugleich auch als Zweck an sich betrachtet - um Kants Formel zu verwenden. Das Kind wird zum Gegenstand herabgestuft, es wird nur in Szene gesetzt, damit jemand eine sexuelle Befriedigung dadurch erlangen kann. Nun hat aber jeder Mensch ein Recht auf Respekt, und d.h. ein Recht, immer auch als moralische Person und nicht nur als Gegenstand behandelt zu werden. Insofern verstößt die Produktion von Kinderpornographie eindeutig gegen das Recht auf Respekt der eigenen Person.

Desweiteren, insofern das Kind sehr oft noch nicht in der Lage ist zu verstehen, was mit ihm geschieht, kann es auch nicht in diesen Gebrauch, den man von ihm macht, einwilligen. Insofern fehlt hier die freiwillige Zustimmung, die wir zumindest bei einigen pornographischen Produktionen, an denen Erwachsene beteiligt sind, voraussetzen können. Insofern der Eingriff in die Privatsphäre oder gar Intimsphäre des Kindes der durch die Produktion von Kinderpornographie erfolgt oft sehr groß ist, und insofern ein Eingriff in die Privat- oder Intimsphäre nur dann als legitim gelten kann, wenn man sich potentiell der Zustimmung der betroffenen Person zusichern kann, aber davon ausgegangen werden muß, daß das Kind wohl kaum seine Zustimmung geben würde, ist die Produktion von Kinderpornographie zu untersagen.

Drittens muß davon ausgegangen werden, daß ein Kind, das für pornographische Produktionen verwendet wird, eine gestörte Haltung zur Sexualität entwickelt wird. Eine ganze Reihe von Studien weisen darauf hin, daß Kinder, die sexuell mißhandelt wurden, später selbst zu sexuellem Mißbrauch neigen. Nun hat aber jeder Mensch ein Recht darauf, sich in allen Dimensionen seiner Existenz - und dazu gehört auch die sexuelle Dimension - möglichst frei zu entwickeln, unter der Bedingung, daß er dabei das gleiche Recht der anderen Menschen nicht verletzt. Indem aber die Kinder, die in Kinder pornos gebraucht wurden, sehr oft eine pädophil orientierte Sexualität entwickeln, wird ihnen die Möglichkeit genommen, eine Sexualität zu entwickeln, welche die Sexualität und die Würde der anderen Menschen, hier der Kinder, respektiert.

Viertens muß darauf hingewiesen werden, daß niemand ein Recht hat, jemanden zu verletzen, um zu seiner eigenen Befriedigung zu gelangen. Nun werden die Kinder bei der Produktion von Kinderpornographie aber sehr oft in ihrer körperlichen Integrität verletzt, etwa wenn siebenjährige zu Geschlechtsverkehr mit Erwachsenen gezwungen wurden. Insofern die Produktion von Kinderpornographie sehr oft sexuellen Mißbrauch von Kindern impliziert, kann sie ohne weiteres auch von einem liberalen Staat untersagt werden.

Was die rechtliche Regulierung der Produktion von Kinderpornographie betrifft - zumindest insofern sie tatsächlich auf Kinder zurückgreift -, so stellen sich

wenige prinzipielle Probleme für den liberalen Staat. Hier ist er dazu berechtigt einzugreifen, da die Rechte des Kindes höher einzustufen sind als die Rechte der Produzenten. Damit ist natürlich noch nicht geklärt, wie eine rechtliche Regulierung der Kinderpornographie konkret auszusehen hätte. Im neuen französischen Code Pénal heißt es diesbezüglich (art. 227-23):

“Le fait, en vue de sa diffusion, de fixer, d’enregistrer ou de transmettre l’image d’un mineur lorsque cette image présente un caractère pornographique est puni d’un an d’emprisonnement et de trois cent mille francs d’amende.

Le fait de diffuser une telle image, par quelque moyen que ce soit, est puni des mêmes peines.

Les peines sont portées à trois ans d’emprisonnement et à cinq cent mille francs d’amende lorsqu’il s’agit d’un mineur de quinze ans.”¹⁵

Hier wird nicht nur die Produktion, sondern auch der Vertrieb von pornographischem Material unter Strafe gestellt. Nicht unter Strafe gestellt wird der Besitz von kinderpornographischem Material, wiewohl in der Rechtspraxis auch der bloße Besitz sehr oft verfolgt wird.

3. Der Konsum - Argumente gegen eine Erlaubnis

Die Frage, ob man auch den bloßen Besitz von Kinderpornographie unter Strafe stellen sollte, ist nicht automatisch schon dadurch entschieden, daß man die Produktion von Kinderpornographie verbietet, wiewohl es aber, wie noch gezeigt werden soll, einen

guten Grund geben könnte, von dem einen auf das andere zu schließen. Im folgenden sollen einige Gründe angeführt werden, die auch ein Verbot des Konsums von Kinderpornographie rechtfertigen könnten.

Als ersten Grund könnte man anführen, daß der Konsum von Kinderpornographie seitens der Konsumenten sehr oft zu einem an den Konsum anschließenden und durch ihn bedingten sexuellen Mißbrauch an Kindern führt. Auch wenn Raymond Poulin und andere kategorisch behaupten, daß es eine Korrelation zwischen dem Konsum von Kinderpornographie und sexuellem Mißbrauch von Kindern gibt, so sind andere Autoren vorsichtiger. Es mag zwar der Fall sein, so diese Autoren, daß viele Konsumenten von Kinderpornographie sich sexuell an Kindern vergehen, aber es läßt sich nicht klären, ob diese Personen sich nicht sexuell an Kindern vergangen hätten, wenn sie keine Kinderpornographie konsumiert hätten¹⁶. Es darf nie vergessen werden, daß es sexuellen Mißbrauch lange vor der modernen Kinderpornographie gegeben hat¹⁷. Ein in diesem Sinne präventives Konsumverbot ist somit nur schwer zu rechtfertigen, und müßte, wenn sich der Gesetzgeber konsequent ist, auch zu einem Verbot des Alkoholkonsums führen, da jährlich mehr Kinder unter dem Alkohol- als unter dem Pornographiekonsum der Erwachsenen leiden.

Ein zweiter Grund, den man für eine Regulierung des Konsums von Kinderpornographie anführen könnte, wäre, daß der Konsum von Pornographie zu einem falschen Bild der Kindersexualität und der Sexualität überhaupt führt, nämlich zu einem Bild, in dem der sexuelle Lustgewinn aus dem Betrachten nackter

NATURATA

161 rue de Rollingergrund
L-2440 Lëtzebuerg
Tel.: 447877/76

**Gesunde, vollwertige Ernährung
Verantwortung gegenüber der Erde
Kooperation mit regionaler Produktion**

das sind Basisthemen der biologischen und biologisch-dynamischen Landwirtschaft

*Wir bemühen uns darum. Fragen Sie nach in unserem Geschäft.
Wir führen alle BioG - Produkte, ein grosses Demeter-Sortiment, Brot
und Backwaren, Molkerei-Produkte und -frisches Obst - und Gemüse*

**Grosses Angebot an: Bücher und Holzspielwaren, Naturkleider und Schuhe,
Natur-Kosmetik, ökologische Waschmittel auf Seifenbasis, Umweltpapier, etc..**

NATURATA Dideléng 78, av. G.-D. Charlotte Tél.: 51 47 69

NATURATA Ettelbréck 32, rue Guillaume Tél.: 81 74 22

NATURATA Schanck-Haff

33a, Hépperdang Tél.: 9 75 08

NATURATA Wilhelm-Haff 91, rue du Kiem Capellen Tél.: 30 52 35

Kinder als etwas ganz Normales angesehen wird. Damit ist eine prinzipielle Frage angesprochen, die hier nur gestreift werden soll, nämlich die Frage, ob es möglich ist, allgemeingültige Kriterien dafür anzugeben, was als zulässige Quelle des Lustgewinns anzusehen ist und was nicht - wobei wir es hier nur mit Betrachtern zu tun haben. Daß eine Mehrheit sich vor Leuten ekelt, die sich durch den Anblick nackter Kinder sexuell erregen lassen und nichts dabei finden¹⁸, gibt dieser Mehrheit noch keinen Grund, diesen Leuten zu verbieten, sich mit Hilfe von Kinderpornographie sexuell erregen zu lassen. Ekel allein begründet keine Gesetzgebung, ansonsten sehr vieles verboten wäre. Somit kann dieser zweite Grund nicht allgemein gelten.

Ein drittes Argument könnte darauf hinweisen, daß eine Gesellschaft, in der Kinderpornographie frei konsumiert werden darf, eine Gesellschaft ist, in der es die Kinder insgesamt schlechter haben, wobei nicht gesagt wird, daß sie in einem höheren Maße sexuell mißbraucht werden, sondern es wird vielmehr das 'geistige Klima' dieser Gesellschaft angesprochen. Anders formuliert könnte man sagen, daß eine Gesellschaft, in der Kinderpornographie frei konsumiert werden kann, sicherlich keine 'kinderfreundliche' Gesellschaft ist. Bezüglich dieses Argumentes lassen sich zwei Fragen stellen, und zwar eine empirische und eine normative. Empirisch wäre zu fragen, ob die behauptete Kausalität gilt. Hier müßten kultursoziologische Untersuchungen gemacht werden.

Vient de paraître:

Magnifique cadeau de Noël:



Un itinéraire européen: Jean l'Aveugle, comte de Luxembourg et roi de Bohême (1296-1347)

édité par Michel Margue avec la collaboration de Jean Schroeder
contributions de Michel Margue, Michel Pauly, Henri Trauffer,
Raymond Weiller

Editions du Crédit communal de Belgique (ISBN 2-87193-243-3); Publications du CLUDEM, tome 12

1996. Relié. 224 pages, 30x25 cm. 200 illustrations en couleur,
20 illustrations noir et blanc, 12 cartes

Commande par virement de 1600 F au CCP 116 657-63 du
CLUDEM, Luxembourg (frais de port inclus)

Normativ wäre zu fragen, inwiefern der liberale Staat dazu verpflichtet ist, ein 'kinderfreundliches' Klima aufrechtzuerhalten. Dazu wäre zu sagen, daß er insofern dazu verpflichtet werden kann, als ein nicht 'kinderfreundliches' Klima dazu beitragen kann, daß sich die Kinder nicht zu vollen Bürgern dieses Staates entwickeln können. Damit sind wir aber wieder auf die empirischen Wissenschaften, diesmal auf die Entwicklungspsychologie verwiesen.

Ein weiteres Argument könnte in dem Hinweis bestehen, daß der Konsum von Kinderpornographie notgedrungenerweise die Produktion von Kinderpornographie voraussetzt. Ohne Produktion, keinen Konsum. Kinderpornographie ist gleichzeitig Kindesmißbrauch, und Duldung der Kinderpornographie damit auch Duldung des Kindesmißbrauch. Indem man also den Konsum verbietet, nimmt man den Produzenten ihr Publikum weg, und insofern die Produzenten meistens nur Pornographie herstellen, um finanzielle Gewinne zu erzielen, dürfte durch ein Verbot des Konsums gleichzeitig die Produktion zusammensacken, vorausgesetzt, es entsteht kein Schwarzmarkt. Man könnte dieses Argument auch noch - ganz allgemein - wie folgt formulieren: Es ist verboten, etwas zu konsumieren, dessen Produktion nur durch Verstoß gegen geltende Rechtsnormen geschehen kann. Dadurch wird der Konsument in einem bestimmten Sinne mit für die Produktion verantwortlich gemacht, und muß dementsprechend auch bestraft werden.

Dieses Argument scheint mir, von den vier hier angeführten, das stärkste zu sein, insofern es sich nicht auf umstrittene empirische Resultate beruft. Es wirft allerdings die Frage auf, ob man nicht den Konsum schon bestehenden Materials erlauben soll, und nur den Konsum von noch nicht bestehendem Material unter Strafe setzen soll. Das eigentliche Ziel des Konsumverbots ist es ja, auf die Produktion einzuwirken. Auf die bestehende Produktion kann man aber nicht mehr einwirken - was geschehen ist, ist geschehen. Dazu wäre zu sagen, daß eine Freigabe des Konsums für schon bestehendes, bei Verbot des Konsums für erst noch zu entstehendes Material in der Praxis kaum anzuwenden ist. Hier scheint mir ein pragmatisches Argument genügen zu müssen, wiewohl es aber auch prinzipielle Argumente geben dürfte.

4. Abschließende Bemerkungen

Eigentlich hätte ich an dieser Stelle auch noch die Frage diskutieren wollen, inwiefern ein liberaler Staat die Produktion und den Konsum von graphischer Kinderpornographie einschränken oder gar verbieten darf - sei es in Romanen oder in Zeichnungen. Bei der Produktion eines Romans oder einer Zeichnung leidet ja an sich niemand, wie das für die Produktion von kinderpornographischen Filmen der Fall ist. Da der Artikel aber schon sehr lang ist, will ich dieses Problem hier nur aufwerfen. Hier sei nur noch schlußfolgernd gesagt, daß ein liberaler Staat durchaus die argumentativen Ressourcen besitzt, um die Produktion und auch den Konsum von Kinderpornographie rechtlich zu verbieten. Die Frage ist al-

lerdings, ob auch der politische Wille da ist, es zu tun. Insofern ist dieser Artikel auch ein Appell an unsere Abgeordneten, sich einmal ernsthaft mit der Frage der Kinderpornographie - und der Pornographie überhaupt - zu befassen.

Auf der anderen Seite sollte es aber auch klar sein, daß rechtliche Mittel gegen Kinderpornographie nicht genügen. Um die Kinderpornographie wirksam bekämpfen zu können, muß auch etwas in den Köpfen der Menschen geändert werden, und dies von Kindheit an. Ein Grund, wieso Kinderpornographie - und Pornographie überhaupt - heute so 'populär' ist, ist sicherlich die Tatsache, daß die Sexualerziehung heute absolut defizitär ist. Nur wenn man im Rahmen der edukativen Institutionen alle 'Geheimnisse' um die Sexualität lüftet, kann man verhindern, daß Menschen pornographieabhängig werden.

Norbert Campagna

1. Dieser Beitrag ist Teil einer größeren Forschungsarbeit über *Die Pornographie, der liberale Staat und die Würde des Menschen*. Da diese Arbeit sich allerdings erst in ihrer Anfangsphase befindet, wäre ich sehr froh und dankbar, Kommentare zu den hier formulierten Gedanken, weitere Literaturhinweise, etc. zu erhalten. Zu bemerken ist auch noch, daß dieser Beitrag Anfang September dieses Jahres zwecks Publikation an das *Luxemburger Wort* geschickt wurde. Unsere größte Tageszeitung schien aber nicht an einer kritischen Auseinandersetzung mit diesem Thema interessiert zu sein.
2. Mit der Frage der Definition von Pornographie habe ich mich in meinem Vortrag 'The concept of pornography' befaßt (gehalten an der Universität Leeds im September 1996). Ich unterscheide dort vier Dimensionen von Pornographie, und zwar eine materielle, eine formale, eine intentionale und eine kontextuelle.
3. Carol Avedon berichtet von einem britischen Fotografen, der, in aller Unschuld, Kleinkinder fotografierte, welche die Eltern zu ihm brachten, um Fotos für ihr Familienalbum zu haben. Als die Polizei diese Fotos entdeckte, wurde der Fotograf der Produktion von Kinderpornographie beschuldigt (nachzulesen in: Carol Avedon, *Nudes, prudes and attitudes. Pornography and censorship*. Cheltenham 1994, S. 111).
4. Daß ein wissenschaftliches Buch oder ein Bericht über Pornographie 'schlimmere' Darstellungen enthalten kann als einzelne pornographische Bücher oder Zeitschriften, zeigt der sogenannte Meese-Report, den Präsident Ronald Reagan dem Senator Edward Meese in Auftrag gegeben hatte. In diesem Bericht, der als Buch veröffentlicht wurde, findet man Dutzende von Darstellungen, die von der Meese-Kommission als pornographisch eingestuft wurden. Eine ähnliche Bemerkung gilt für folgendes Buch, das in guten deutschen Buchläden für jederman zugänglich ist: Gottfried Lischke/Angelika Tramitz, *Weltgeschichte der Erotik*, Band 4, München 1995. Hier drängt sich natürlich die Frage, ob man das 'zitieren' darf, was man eigentlich verbieten will.
5. Allerdings sollte dabei berücksichtigt werden, daß "the bulk of child pornography is produced in a 'cottage industry' run by abusers. They record their own abuse of children and/or train children they are abusing to pose or act out scenes." (Liz Kelly, 'Pornography and Child Sexual Abuse' in: Catherine Itzin (ed.), *Pornography. Women, Violence and Civil Liberties*, Oxford 1992, S. 118). Auch wenn die kommerzielle Kinderpornographie bekämpft werden sollte, so sollte man dabei aber nicht die nicht-kommerzielle Kinderpornographie aus den Augen verlieren.
6. Raymond Poulin, *La violence pornographique. Industrie du fantasme et réaliés*, Yens-sur-Morges 1993, S. 94.
7. Diese Angaben in: Tim Tate, 'The Child Pornography Industry' in: Catherine Itzin (Hrsg.), *Pornography. Women Violence and Civil Liberties*, Oxford 1992, S. 208.
8. Alice Schwarzer, 'Gesetz gegen Kinderpornographie' in: Alice Schwarzer (Hrsg.), *PorNo*, Köln 1994, S. 59.
9. Eine gute Darstellung des 'medialen' Aspekts der Pornographie findet sich in Brian McNair, *Mediated Sex. Pornography and Post-*

modern Culture, London 1996. Zum Thema der Pornographie im Internet und im Computer, sei verwiesen auf: Fulvio Caccia, *Cybersex. Les connections dangereuses*.

10. Skeptisch dazu Susan Easton: "It is questionable whether child pornography can be eliminated without also regulating adult pornography." (Susan Easton, *The problem of pornography*, London and New York 1994 S. 24). Mit der allgemeinen Frage der Regulierung der Pornographie im liberalen Staat habe ich mich an einer anderen Stelle genauer befaßt: Norbert Campagna, *Darf ein liberaler Staat die Pornographie verbieten?* Publications de l'Institut Grand-Ducal, Luxembourg 1996.

11. Ich hoffe, man wird mir verzeihen, wenn ich hier stark vereinfache. Ein schneller Blick durch die Fachliteratur zeigt nämlich, daß es sehr unterschiedliche Konzeptionen des liberalen Staates gibt, von Nozicks Minimalstaat - in: *Anarchy, State and Utopia* -



über Rawls 'well-ordered society' - in *A Theory of Justice* oder in *Political Liberalism* - bis zu Galstons Konzept eines nur begrenzt neutralen liberalen Staates - in: *Liberal Purposes*.

12. Michael J. Sandel, *Democracy's Discontent. America in Search of a Public Philosophy*, Cambridge (MA) 1996, besonders S. 55-90.

13. Und kennt er sich auch noch in klassischer Philosophie aus, so kann er darauf hinweisen, daß die griechischen Philosophen, angefangen bei Plato, die geschlechtliche Liebe mit den kleinen Knaben zu schätzen wußten. Über die Rolle der erotischen Beziehung in der griechischen Philosophie, siehe u.a. Gernot Böhme, *Der Typ Sokrates*, Frankfurt am Main 1992, besonders S. 64ff.

14. Provokativ hat Ronald Dworkin einen seiner Aufsätze 'Do we have a right to pornography?' überschrieben (abgedruckt in: Ronald Dworkin, *A Matter of Principle*, Oxford 1985).

15. Zitiert in: Emmanuel Pierrat, *Le sexe et la loi*, o.O. 1996.

16. Sehr kritisch über die Zusammenhangsthese - nicht nur für Kinderpornographie, sondern für die Pornographie überhaupt -, McNair, op. cit.

17. Wann der für die moderne Kinderpornographie charakteristische Massenkonsum begonnen hat, ist nicht ganz klar. Thompson weist darauf hin, daß es zwischen 1900 und 1910 in Großbritannien eine regelrechte Welle von kommerzieller Kinderpornographie gegeben hat, daß aber dann kein Markt mehr für solche Pornographie bestanden hat (Bill Thompson, *Soft Core*, London 1994, S. 27). Tate (op. cit.) weist seinerseits darauf hin, daß die moderne kommerzielle Kinderpornographie ihre Geburtsstunde 1969 gefeiert hat, als Dänemark jede Art von Pornographie uneingeschränkt erlaubte, um aber 1979 einen - wenn der Ausdruck mir in diesem Kontext erlaubt ist - Rückzieher zu machen. Sicher ist auf jeden Fall, daß die AIDS-Epidemie nicht unschuldig an der gegenwärtigen Schwemme von Kinderpornographie ist. Sex mit Kindern wird von vielen als eine Form des 'safer sex' betrachtet.

18. Dazu Liz Kelly (op. cit. S. 120): "One offender on the BBC programme 'Sex Offenders: A Suitable Case for Treatment' stated: 'I do know that it is abuse, but if I listen to that too much then I'd have to stop.' Abusers use child pornography in order to override their own knowledge that what they are doing is abusive."